

Ausgabe 14

10. April 2025

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

Steuerthemen im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 10. April 2025

Weitere Veröffentlichungen vom Tage

Organschaft und atypisch stille Beteiligung

Formwechsel als Veräußerung im Sinne der Regelung über den Einbringungsgewinn II

Business Meldungen

Anfangsverdacht aus 2023 erhärtet: Bundeskartellamt prüft rechtswidrige Preisanpassungen mehrerer Fernwärmeversorger

Terminplaner

Webcast Steuern zum Frühstück

Noch Fragen?

Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

Steuerthemen im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD

Überblick zu den steuerlichen Punkten im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 9. April 2025

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD sind u.a. folgende Punkte im Bereich des Steuerrechts vereinbart worden:

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 9. April 2025 sind zu steuerlichen Themen u.a. folgende Punkte enthalten:

Unternehmensteuer und Investitionen

- Es soll eine degressive Abschreibung auf Ausrüstungsinvestitionen von 30 Prozent in den Jahren 2025, 2026 und 2027 eingeführt werden (Investitions-Booster).
- Die Körperschaftsteuer soll in fünf Schritten um jeweils einen Prozentpunkt gesenkt werden, beginnend mit dem 01.01.2028 (soll mit dem Investitions-Booster in einem Gesetzgebungsverfahren gemeinsam abgeschlossen werden).
- Um eine rechtsformneutrale Besteuerung zu ermöglichen, soll insbesondere das Optionsmodell nach § 1a Körperschaftsteuergesetz (KStG) und die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a Einkommensteuergesetz (EStG) "wesentlich verbessert" werden. Es soll geprüft werden, ob ab dem Jahr 2027 die gewerblichen Einkünfte neu gegründeter Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform in den Geltungsbereich der Körperschaftsteuer fallen können.

Einkommensteuer

- Die Einkommensteuer soll für kleine und mittlere Einkommen zur Mitte der Legislatur gesenkt werden.
- Der Solidaritätszuschlag bleibt unverändert bestehen.

Gewerbsteuer

- Es sollen alle zur Verfügung stehenden administrativen Maßnahmen ergriffen werden, um sog. Scheinsitzverlegungen in Gewerbesteuer-Oasen wirksam zu begegnen.
- Der Gewerbesteuer-Mindesthebesatz wird von 200 auf 280 Prozent erhöht.

Globale Mindeststeuer

- An der Mindeststeuer für große Konzerne wird festgehalten. Die Arbeiten auf internationaler Ebene für eine dauerhafte Vereinfachung der Mindeststeuer sollen unterstützt werden. Die Auswirkungen auf die globale Steuerarchitektur durch internationale Divergenzen sollen beobachtet werden und die Koalitionäre wollen sich auch auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass daraus keine Benachteiligung deutscher Unternehmen im internationalen Wettbewerb resultiert.

Steuerlicher Querverbund

- Der steuerliche Rechtsrahmen für den Querverbund soll angepasst werden, um den Fortbestand der kommunalen Daseinsvorsorge dauerhaft zu sichern.

Steuerliche Anreize für Mehrarbeit

- Überstundenzuschläge, die über die tariflich vereinbarte beziehungsweise an Tarifverträgen orientierte Vollzeitarbeit hinausgehen, sollen umgehend steuerfrei gestellt werden.

Umsatzsteuer in der Gastronomie

- Die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie soll zum 01.01.2026 dauerhaft auf sieben Prozent reduziert werden.

Stromsteuer

- Die Stromsteuer soll für alle so schnell wie möglich auf das europäische Mindestmaß gesenkt und die Übertragungsnetzentgelte reduziert werden.

Förderung E-Mobilität (steuerliche Punkte)

- Erhöhung der Bruttopreisgrenze bei der steuerlichen Förderung von E-Fahrzeugen auf 100.000 Euro.
- Eine Sonderabschreibung für E-Fahrzeuge.
- Kfz-Steuerbefreiung für Elektroautos bis zum Jahr 2035.

Weitere steuerliche Punkte

- Die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer soll auf ein Verrechnungsmodell umgestellt werden.
- Die Erhöhung der Luftverkehrssteuer soll zurückgenommen werden.
- Wer das gesetzliche Rentenalter erreicht und freiwillig weiterarbeitet, soll sein Gehalt bis zu 2.000 Euro im Monat steuerfrei erhalten.
- Wenn Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine Prämie zur Ausweitung der Arbeitszeit von Teilzeit auf dauerhaft an

Tarifverträgen orientierte Vollzeit zahlen, soll diese Prämie steuerlich begünstigt werden.

- Die Koalitionäre unterstützen eine Finanztransaktionsteuer auf europäischer Ebene.
- Die Agrardiesel-Rückvergütung soll vollständig wieder eingeführt werden.
- Es sollen weitere gesetzliche Maßnahme zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung geprüft werden (u.a. im Rahmen der Evaluation von Registrierkassenpflichten). Es sollen Maßnahmen gegen „Cum Cum-Geschäfte“ geprüft werden.
- Es sollen Maßnahmen zur Reduzierung der Steuerbürokratie geprüft werden, u.a. durch Vereinfachung und Digitalisierung.

Fundstelle

[Koalitionsvertrag](#) zwischen CDU, CSU und SPD vom 9. April 2025.

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 10. April 2025

**Urteil II R 38/22:
Anwendung
geschlechter-
differenzierender
Sterbetafeln im
Rahmen der Bewertung
für Zwecke der
Erbschaft- und
Schenkungssteuer**

20. November 2024

Die Anwendung geschlechterdifferenzierender Sterbetafeln bei der Bewertung lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungssteuer im Rahmen von § 14 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes.

Zum Urteil, siehe auch die im Wesentlichen inhaltsgleichen Urteile [II R 41/22](#) und [II R 42/22](#) sowie die [Pressemitteilung 023/25](#).

**Beschluss X B 21/25
(AdV): Verfassungs-
mäßigkeit der
Säumniszuschläge ab
dem durch den
russischen Überfall
auf die Ukraine im
Februar 2022
ausgelösten Anstieg
der Marktzinsen**

21. März 2025

Aufgrund des deutlichen und nachhaltigen Anstiegs der Marktzinsen, der seit dem russischen Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 zu verzeichnen ist, bestehen jedenfalls seit März 2022 keine ernstlichen Zweifel mehr an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung über die Höhe der Säumniszuschläge.

Zum Urteil, siehe auch die [Pressemitteilung 022/25](#).

**Urteil VII R 31/21:
Steuerbefreiung für
Strom zur
Stromerzeugung und
für Strom, der zur
Aufrechterhaltung der
Fähigkeit, Strom zu
erzeugen, entnommen
worden ist**

15. Oktober 2024

Die Entnahme von Strom im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 des Stromsteuergesetzes erfolgt nicht ausschließlich durch die Person, die "den Schalter umlegt", sondern kann auch Personen zugerechnet werden, die aufgrund einer besonderen Einwirkungsmöglichkeit auf eine andere Person und die stromverbrauchenden Anlagen die tatsächliche Sachherrschaft über diese ausüben. Maßgeblich sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalls. Bestimmte Vorgänge in einem Kraftwerk, die der eigentlichen Stromerzeugung vor- oder nachgelagert sind, sind von der Stromsteuer befreit, wenn sie der Aufrechterhaltung der Fähigkeit, elektrischen Strom zu erzeugen, dienen.

Zum Urteil



Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

EuGH-Vorlage II R 38/21: Zur Anwendung des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union auf die Schenkungsteuer

20. November 2024

[Zum Urteil](#)

Rechtsprechung im Blog

Organschaft und atypisch stille Beteiligung

Eine atypisch stille Beteiligung an der Organgesellschaft steht der Anerkennung einer ertragsteuerrechtlichen Organschaft grundsätzlich nicht entgegen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Sachverhalt

Im Streitfall hatte eine Kommanditgesellschaft (KG) mit einer GmbH einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, um eine Organschaft zu begründen. Danach war die "abhängige" GmbH als sogenannte Organgesellschaft verpflichtet, den ganzen von ihr erwirtschafteten Gewinn an die KG als sogenannter Organträger abzuführen.

Eine Organschaft führt bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen dazu, dass nicht mehr die Organgesellschaft ihren Gewinn zu versteuern hat, sondern der Organträger. Die in §§ 14 ff. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) enthaltenen Regelungen für die Organschaft führen im Ergebnis dazu, dass z.B. in Konzernen die Konzernspitze (als Organträger) die Gewinne sämtlicher Tochtergesellschaften (als Organgesellschaften) zu versteuern hat, aber Verluste und Gewinne der verschiedenen Tochtergesellschaften dabei auch unmittelbar miteinander verrechnet werden können. Insbesondere dieser steuerliche Vorteil hat zu einer weiten Verbreitung der Organschaft in Deutschland geführt.

Im Streitfall bestand die Besonderheit, dass an der GmbH als Organgesellschaft eine atypisch stille Beteiligung bestand. Da dem atypisch still Beteiligten ein Anteil von 10 % des Gewinns der GmbH zustand, vertraten das Finanzamt und nachfolgend auch das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern die Auffassung, dass lediglich 90 % des Gewinns an die KG als Organträger abgeführt worden sei, das Gesetz aber die Abführung des ganzen Gewinns fordere. Die Organschaft sei daher insgesamt nicht anzuerkennen (siehe unseren [Blogbeitrag](#)).

Entscheidung des BFH

Dem ist der BFH entgegengetreten.

§ 14 Abs. 1 KStG setze einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 des Aktiengesetzes und die strikte Erfüllung der zivilrechtlichen Vertragspflichten voraus. Was als ganzer Gewinn abzuführen sei, bestimme sich nach dem Zivilrecht.



Gewinnbeteiligungen, die einem stillen Gesellschafter zustünden, seien im Zivilrecht aber als Geschäftskosten vom Gewinn der GmbH abzusetzen und dies betreffe sowohl die typische als auch die atypisch stille Gesellschaft.

Folglich sei der hiernach verbleibende "Rest-Gewinn" -im Streitfall also "die 90 %"- der ganze Gewinn, der an den Organträger abgeführt werden müsse.

Dass eine -typische oder atypische- stille Beteiligung zivilrechtlich als Teilgewinnabführungsvertrag qualifiziert werde, stehe dieser Beurteilung nicht entgegen.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 11. Dezember 2024 ([I R 33/22](#)), veröffentlicht am 3. April 2025, vgl. die [Pressemitteilung 021/25](#).

Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie [hier](#).

Formwechsel als Veräußerung im Sinne der Regelung über den Einbringungsgewinn II

Eine Veräußerung, die zur Entstehung eines Einbringungsgewinns II (§ 22 Abs. 2 Satz 1 UmwStG 2006) führt, liegt auch dann vor, wenn die Kapitalgesellschaft, deren Anteile im Rahmen eines qualifizierten Anteilstausches in eine andere Kapitalgesellschaft eingebracht worden sind, innerhalb von sieben Jahren nach dem Einbringungszeitpunkt in eine Personengesellschaft formgewechselt wird. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Sachverhalt

Kommanditisten der Klägerin, einer GmbH & Co. KG, sind der Beigeladene zu 1. mit einer Beteiligung von 90 % und die Beigeladene zu 2. (10 %). Die Komplementär-GmbH ist am Vermögen der Klägerin nicht beteiligt. Die Klägerin war im Streitjahr 2010 die Besitzgesellschaft im Rahmen einer Betriebsaufspaltung mit der XA-GmbH als Betriebsgesellschaft. An der XA-GmbH waren der Beigeladene zu 1. mit 98 % und die Beigeladene zu 2. mit 2 % beteiligt. Im selben Verhältnis waren die beiden Beigeladenen auch Gesellschafter der X-GmbH. Die Anteile an der X-GmbH und der XA-GmbH gehörten zum Sonderbetriebsvermögen der Beigeladenen bei der Klägerin.

Die Beigeladenen beschlossen in einer Gesellschafterversammlung der X-GmbH eine Erhöhung des Stammkapitals dieser Gesellschaft im Verhältnis der bisherigen Beteiligungen. Zur Anrechnung auf die Kapitalerhöhung brachten die Beigeladenen ihre jeweiligen Anteile an der XA-GmbH in die X-GmbH ein und nahmen sogleich die Abtretung vor. Damit wurde die X-GmbH Alleingeschafterin der XA-GmbH.

In einer nachfolgenden notariellen Urkunde vom selben Tag (UR-Nr. 20/2010) über eine Gesellschafterversammlung der XA-GmbH heißt es demgegenüber, Gesellschafter der XA-GmbH seien die X-GmbH zu 98 % und die XA-Verwaltungs-GmbH zu 2 %. Feststellungen zu der Frage, durch welchen Vorgang zwischenzeitlich ein 2 %-Anteil an der XA-GmbH auf die XA-Verwaltungs-GmbH übertragen worden ist, hat das Finanzgericht nicht getroffen.

In dieser Gesellschafterversammlung beschlossen die Gesellschafter der XA-GmbH deren Formwechsel in die XA-KG zu Buchwerten. Kommanditistin mit einer Beteiligung von 100 % am Kapital sollte die X-GmbH werden. Die XA-

Verwaltungs-GmbH --die nach den Feststellungen des Finanzgerichts zuvor mit 2 % an der XA-GmbH beteiligt war-- wurde Komplementärin ohne Kapitaleinlage.

Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass die Einbringung der ursprünglich den Beigeladenen zustehenden Anteile an der XA-GmbH in die X-GmbH gegen Gewährung neuer Anteile als qualifizierter Anteilstausch anzusehen ist und diese Anteile bei der X-GmbH -entsprechend einem von der X-GmbH gestellten Antrag- nach § 21 Abs. 1 Satz 2 des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG) 2006 in der im Streitjahr 2010 geltenden Fassung (UmwStG 2006 a.F.) mit dem Buchwert anzusetzen sind.

Im Anschluss an eine Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, der nachfolgende Formwechsel der XA-GmbH in die XA-KG sei als Veräußerung der Anteile an der XA-GmbH durch die X-GmbH im Sinne des § 22 Abs. 2 UmwStG 2006 anzusehen, die zur Entstehung eines Einbringungsgewinns II führe. Dieser sei von den Beigeladenen -als den Einbringenden- im Rahmen der Gewinnfeststellung der Klägerin zu versteuern.

Die Klage vor dem Finanzgericht Münster hatte keinen Erfolg.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat der Revision stattgegeben, die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Eine Veräußerung, die zur Entstehung eines Einbringungsgewinns II (§ 22 Abs. 2 Satz 1 UmwStG 2006) führt, liegt auch dann vor, wenn die Kapitalgesellschaft, deren Anteile im Rahmen eines qualifizierten Anteilstausches in eine andere Kapitalgesellschaft eingebracht worden sind, innerhalb von sieben Jahren nach dem Einbringungszeitpunkt in eine Personengesellschaft formgewechselt wird.

Jedenfalls dann, wenn die eingebrachten Anteile durch den Formwechsel nicht wieder in denjenigen ertragsteuerlichen Status zurückfallen, den sie vor der Einbringung hatten, ist weder eine teleologische Reduktion des § 22 Abs. 2 Satz 1 UmwStG 2006 vorzunehmen noch ist die Besteuerung eines Einbringungsgewinns II unbillig im Sinne des § 163 der Abgabenordnung.

Die EU-Fusionsrichtlinie (RL 2009/133/EG) ist auf einen rein innerstaatlichen Sachverhalt nicht anwendbar, wenn der nationale Gesetzgeber sich dafür entschieden hat, innerstaatliche und grenzüberschreitende Fälle nicht gleich zu behandeln. Dies ist hinsichtlich der deutschen Regelung über den Anteilstausch (§ 21 UmwStG 2006) der Fall.

Das Finanzgericht hatte zwar zu Recht erkannt, dass durch den Formwechsel ein dem Grunde nach steuerpflichtiger Einbringungsgewinn II entstanden ist. Allerdings ist bisher offen, ob auch die Teilanteilsübertragung, die schon vor dem Formwechsel stattgefunden haben muss, den Tatbestand des § 22 Abs. 2 Satz 1 UmwStG 2006 verwirklicht hatte.

Denn nach dem Ergebnis der notariellen Urkunde mit der UR-Nr. 10/2010 ist die übernehmende Gesellschaft (X-GmbH) Alleingesellschafterin der XA-GmbH geworden, deren Anteile mit dieser Urkunde in die X-GmbH eingebracht wurden. Demgegenüber wird in der nachfolgenden, am selben Tage errichteten, aber nicht unmittelbar anschließenden notariellen Urkunde mit der UR-Nr. 20/2010 angegeben, Gesellschafter der XA-GmbH seien zu 98 % die X-GmbH und zu 2 % die XA-Verwaltungs-GmbH. Zwischenzeitlich muss die X-GmbH daher einen 2 %-

Anteil an der XA-GmbH auf die XA-Verwaltungs-GmbH übertragen haben. Feststellungen hierzu hat das Finanzgericht nicht getroffen.

Sollte es sich bei dieser Anteilsübertragung um eine "Veräußerung" im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 1 UmwStG 2006 -oder um einen der in § 22 Abs. 2 Satz 6 i.V.m. Abs. 1 Satz 6 Nr. 1 bis 5 UmwStG 2006 a.F. genannten Vorgänge- gehandelt haben, wäre schon dadurch -und nicht erst durch den nachfolgenden Formwechsel- in Bezug auf den 2 %-Anteil ein Einbringungsgewinn II realisiert worden. Andernfalls wären die festgestellten Einbringungsgewinne II jeweils um 2 % zu kürzen. Hierzu wird das Finanzgericht noch Feststellungen zu treffen haben.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 27. November 2025 ([X R 26/22](#)), veröffentlicht am 3. April 2025.

Business Meldungen

Anfangsverdacht aus 2023 erhärtet: Bundeskartellamt prüft rechtswidrige Preisanpassungen mehrerer Fernwärmeversorger

Ende 2023 hatte das Bundeskartellamt Verfahren gegen insgesamt sieben Stadtwerke und Fernwärmeversorger in vier Bundesländern wegen des Verdachts auf missbräuchlich überhöhte Preissteigerungen im Zeitraum von 2021 bis 2023 eröffnet. Dabei wurde insbesondere die Anwendung von sogenannten Preisanpassungsklauseln geprüft. Diese verwenden Fernwärmeversorger, um sowohl die allgemeine Marktentwicklung als auch die Kosten für diejenige Energie, die bei der eigenen Wärmeerzeugung eingesetzt wird, abzubilden.

Den Beitrag finden Sie [hier](#).

Terminplaner

Steuern zum Frühstück
Webcast, 29.04.2025

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE



Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2025 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.